

Amtsgericht Augsburg

Az.: 25 C 671/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Finest Audience GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Ortmüller, Taunusturm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch den Richter am Amtsgericht Hirmer am 07.07.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5938,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 24.03.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 664,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 24.03.2026 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 5.938,12 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren um Rückzahlungsansprüche des Klägers aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen sogenannten „Coaching“ – Vertrag.

Am 11.07.2019 kam zwischen den Parteien nach vorangegangenen Telefonaten der streitgegenständliche Coachingvertrag zu einem Gesamthonorar in Höhe von 5938,12 € brutto zustande.

Der Kläger bezahlte das vorgenannte Honorar an die Beklagte.

Die Beklagte verfügte nicht über die in § 12 FernUSG genannte Zulassung.

Mit Schriftsatz seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 13.10.2025 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des geleisteten Gesamtbetrags auf. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet im Wesentlichen, dass sich die Beklagte im Rahmen des vorgenannten Vertrags zur entgeltlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtete und dabei der Kläger und die Beklagte/der Coach ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt waren sowie dass eine Lernerfolgsüberwachung durch die Beklagte erfolgte. Der Kläger behauptet schließlich, dass er erst im Jahr 2025 von der Nichtigkeit des Vertrages erfahren habe.

Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag damit unter das FernUSG zu subsumieren sei und die Beklagte, weil sie nicht über die erforderliche Zulassung verfüge, aufgrund der damit gegebenen Nichtigkeit des Vertrages zur Rückzahlung des geleisteten Betrags verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 5938,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an dem Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 664,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Auffassung, dass dem Kläger der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht zustehe, da der Vertrag nicht unter das FernUSG zu subsumieren sei, dass der Kläger hilfsweise Wertersatz in gleicher Höhe schulde sowie dass ein etwaiger Anspruch des Klägers bereits verjährt sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch informatorische Anhörung des Klägers. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 Bezug genommen. Hinsichtlich des jeweiligen Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

A) Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Honorars in Höhe von 5938,12 €:

Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu, da der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, da die Beklagte nicht über die erforderliche Zulassung verfügte.

Die Beklagte verfügt nicht über die erforderliche Zulassung nach dem FernUSG.

Aufgrund des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrags liegt zur Überzeugung des

Gerichts eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Diese Begriffe sind entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der Intention des FernUSG weit auszulegen.

Bereits nach dem eigenen Vortrag der Beklagten im Rahmen ihrer Klageerwiderung kam es durch den vorliegenden Vertrag zu einer Wissensvermittlung zugunsten des Klägers. Zudem hat der glaubwürdige Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung glaubhaft angegeben, dass er lernen wollte, wie man online Geld verdienen könne und dass er hierzu Wissen übermittelt bekommen wollte, um zu erfahren, wie er sein Hauptziel, Geld zu verdienen, schaffen könne. Schließlich ergibt sich aus der als Anlage KGR 1 vorgelegten Rechnung der Beklagten, dass diese einen Onlinekurs in Form von 11 Stunden Videomaterial anbot.

Der Kläger und die Beklagte waren unstreitig räumlich getrennt im Sinne des FernUSG. Zudem erfolgte zur Überzeugung des Gerichts die Wissensvermittlung weit überwiegend asynchron. Dies ergibt sich bereits dadurch, dass der Videokurs in der Programmübersicht der Beklagten an erster Stelle und damit in herausragender Position genannt wird. Auch der Mitgliederbereich der Beklagten besteht vorrangig aus einer entsprechenden Übersicht zu den vorhandenen Videomodulen. Auch aus der Darstellung auf der Website des entsprechenden Coaches ergibt sich, dass der Schwerpunkt des Vertrages auf dem Videokurs und damit auf dem asynchronen Teil lag.

Schließlich war die daneben erforderliche Lernerfolgsüberwachung ebenfalls gegeben. Dies ergibt sich bereits aus den entsprechenden Ausführungen auf der Homepage der Beklagten, in denen ausgeführt wird, dass der Kunde in mehreren wöchentlichen Live-Calls Kontakt zu den Experten der Beklagten haben könne und dort jedes seiner Probleme gelöst und die Fragen des Kunden ausführlich beantwortet würden. Zudem ergibt sich aus der vorgelegten Rechnung, dass ein Abschluss-Event stattfinden und dem Kläger eine Urkunde ausgehändigt würde. Schließlich bietet die Beklagte zu jedem Level der Videokurse neben den bereitgestellten Videos Tests an, mit welchen zu den vorher mittels der Videos vermittelten Kenntnisse Rückfragen gestellt werden. Zudem hat der glaubwürdige Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung weiter glaubhaft eingegeben, dass er im Rahmen eines zweiten Telefonats vor Vertragsabschluss extra nachgefragt habe, was denn passiere, wenn er irgendetwas nicht verstehe und er daraufhin die Antwort erhalten habe, dass er dann in den Live-Calls oder auch in der Facebook-Gruppe Fragen zum Verständnis stellen könne. Der Kläger führte weiter aus, dass er im Rahmen der wöchentlichen Live-Calls Fragen stellen konnte, wenn er zum Beispiel das Modul 1 durchgearbeitet hatte.

Der dem Kläger damit zustehende Anspruch auf Rückerstattung des von ihm geleisteten Betrags aufgrund Nichtigkeit des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrags ist auch nicht

aufgrund eines Wertersatzanspruchs der Beklagten (in gleicher Höhe) erloschen.

Zum einen hat die Beklagte gerade keine entsprechenden Erklärungen hierzu abgegeben, sondern sich diese ausdrücklich vorbehalten. Zum anderen wäre die Beklagte für das Bestehen eines entsprechenden Gegenanspruchs darlegungs- und beweisbelastet. Die Beklagte hat jedoch nicht in substantiierter Art und Weise vorgetragen, dass sich der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat und insbesondere der Kläger einen Vertrag mit einem anderen konkreten Anbieter abgeschlossen hätte, der gleichartige Leistungen erbracht hätte, die in etwa genauso teuer gewesen wären. Zudem hat der Kläger ausdrücklich bestritten, dass er einen entsprechenden Alternativvertrag abgeschlossen hätte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der vom Kläger geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nicht verjährt.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ist grundsätzlich im Jahr 2019 entstanden, da zu diesem Zeitpunkt der von vornherein nichtige Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und die entsprechende Zahlung des Klägers geleistet wurde.

Der Kläger hat jedoch zur Überzeugung des Gerichts erst im Jahr 2025 von den den Anspruch begründenden Umständen, insbesondere dem Erfordernis einer Zulassung nach dem FernUSG und der aus dem Fehlen dieser Zulassung resultierenden Nichtigkeit des Vertrags erfahren. Dies ergibt sich aus den wiederum glaubhaften Angaben des Klägers im Rahmen seiner informativen Anhörung. Eine grob fahrlässige Unkenntnis hiervon zu einem früheren Zeitpunkt ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

B) Anspruch des Klägers auf Erstattung vorgerichtlicher angefallener Rechtsanwaltskosten:

Dem Kläger steht daneben der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher angefallener Rechtsanwaltskosten in insoweit unstreitiger Höhe zu.

C) Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit:

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hirmer

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.07.2026

gez.
Ruff, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 07.07.2026

Ruff, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle